



**+++ EU-KOMMISSION ERLÄSST ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS FÜR DATENÜBERTRAGUNG IN DIE USA +++ ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE KOMMT +++ EUGH: BUNDESKARTELLAMT DARF EINHALTUNG DER DSGVO BERÜCKSICHTIGEN +++ EUR 1 MIO. BUßGELD FÜR NUTZUNG VON GOOGLE ANALYTICS +++**

## 1. Gesetzesänderungen

**+++ EU-KOMMISSION ERLÄSST ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS FÜR DATENÜBERTRAGUNG IN DIE USA +++**

Die EU-Kommission hat mit dem „EU-US Data Privacy Framework“ einen neuen Angemessenheitsbeschluss für den transatlantischen Datentransfer zwischen der EU und den USA erlassen. Der Vorgänger, der sog. „Privacy Shield“, war 2020 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) im sog. „Schrems II“-Urteil für nichtig erklärt worden (siehe [BB Datenschutz-Ticker Juli 2020](#)). Mit dem „Data Privacy Framework“ sollen die damaligen Bedenken des EuGH bzgl. der Datenschutzstandards in den USA und der Rechtsschutzmöglichkeiten von betroffenen EU-Bürgern ausgeräumt werden. Voraussetzung ist, dass sich US-Unternehmen zur Einhaltung der Prinzipien des „Data Privacy Framework“ verpflichten und danach in einer öffentlich einsehbaren Liste des US-Handelsministeriums („Data Privacy Framework List“) eingetragen werden. Erst dann können diesen Unternehmen Daten aus der EU auf Basis des Angemessenheitsbeschlusses rechtssicher übermittelt werden.

[Zum Angemessenheitsbeschluss Data Privacy Framework \(v. 10. Juli 2023, Englisch\)](#)

[Zu unserem Blogbeitrag \(v. 12. Juli 2023\)](#)

**+++ EU WILL DSGVO-DURCHSETZUNG VERBESSERN +++**

Die EU-Kommission plant, die Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden bei der Durchsetzung der DSGVO in grenzüberschreitenden Fällen zu

verbessern (siehe [AB Datenschutz-Ticker März 2023](#)). Zu diesem Zweck werden in einer neuen Verordnung konkrete Verfahrensvorschriften festgelegt. Ziel ist eine schnellere und entschlossenerere Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere in schwerwiegenden Fällen mit Auswirkungen auf viele Betroffene in der gesamten EU. Die Verordnung umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Beschwerdeführer sowie derjenigen, die von einer Untersuchung betroffen sind, beispielsweise durch weitergehende Anhörungsrechte. Die Datenschutzbehörden sollen bereits in einem frühen Stadium der Untersuchungen Stellung nehmen und gemeinsame Untersuchungen sowie Amtshilfe erbitten und gewähren können. Die Maßnahmen sollen dann auch zu einem fristgerechten Abschluss von Untersuchungen führen und eine schnelle Bereitstellung von Rechtsbehelfen für die Betroffenen ermöglichen.

[Zur Pressemitteilung der Europäischen Kommission \(v. 4. Juli 2023\)](#)

[Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission \(v. 4. Juli 2023, Englisch\)](#)

### **+++ EU EINIGT SICH AUF DATA ACT +++**

Am 27. Juni 2023 erzielten die EU-Institutionen eine Einigung über den Data Act, eine Verordnung mit dem Ziel, den fairen Zugang zu und die Nutzung von Daten zu harmonisieren. Im Unterschied zur DSGVO beschränkt sich der Data Act nicht nur auf personenbezogene Daten, sondern erstreckt sich auch auf nicht-personenbezogene Daten. Der Fokus liegt darauf, nicht-personenbezogene Daten wirtschaftlich nutzbar zu machen. Das Gesetz regelt neben dem „Internet der Dinge“ nahezu alle vernetzten Produkte sowie Cloud-Dienste. Auf Dateninhaber kommen umfangreiche Pflichten zu, wie die Bereitstellung von und Zugangsgewährung zu Nutzerdaten. Ebenso legt der Data Act fest, dass Dateninhaber nicht-personenbezogene Daten nicht beliebig teilen dürfen, sondern nur im Rahmen des Nutzervertrags. Außerdem soll der Data Act Wechsel zwischen gleichartigen „data processing services“, also Cloud-Diensten, erleichtern. Diese Vorschriften sollen den EU-Cloud-Markt aufbrechen und die Portabilität von Daten zwischen Cloud-Anbietern erleichtern.

[Zur Pressemitteilung Europäischen Kommission \(v. 28. Juni 2023\)](#)

[Zu unserem Blogbeitrag \(v. 5. Juli 2023\)](#)

### **+++ ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE KOMMT +++**

Gemäß dem vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegten Entwurf des „Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens“

(„Digitalgesetz“) sollen gesetzlich Krankenversicherte ab dem 15. Januar 2025 automatisch eine elektronische Patientenakte (ePA) erhalten. Ein Opt-out-Verfahren soll es Versicherten erlauben, die ePA nicht zu nutzen. Die ePA soll die zentrale Speicherung von Gesundheitsdaten, wie Befunden oder Laborwerten, ermöglichen, um die Behandlung von Patienten zu vereinfachen. Außerdem sollen die Daten für Forschungszwecke nutzbar gemacht werden. Die Krankenkassen sollen die Befüllung der ePA vornehmen, dürfen die Gesundheitsdaten ihrer Versicherten aber auch für die Steuerung der Versorgung nutzen, um z. B. seltene Krankheiten oder Krebsrisiken frühzeitig zu erkennen. Bei konkreten Gefahren müssen die Kassen die Versicherten umgehend informieren. Der Entwurf muss nun mit den anderen Ressorts der Bundesregierung abgestimmt werden.

[Zum Artikel auf Handelsblatt.com \(v. 19. Juni 2023\)](#)

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 15. Juli 2023\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH: BUNDESKARTELLAMT DARF EINHALTUNG DER DSGVO BERÜCKSICHTIGEN +++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass nationale Wettbewerbsbehörden befugt sind, bei der Prüfung, ob ein Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung missbraucht, die Einhaltung der DSGVO miteinzubeziehen. Das Bundeskartellamt hatte es dem Meta-Konzern untersagt, die Nutzung des sozialen Netzwerks Facebook von der Verarbeitung sog. Off-Facebook-Daten abhängig zu machen, ohne eine gesonderte Einwilligung einzuholen. Off-Facebook-Daten sind solche, die die Aktivitäten der Nutzer auch außerhalb von Facebook über den Aufruf von Dritt-Websites oder Apps abbilden. Der EuGH betont, dass Unternehmen mit beherrschender Stellung die Einwilligung der Nutzer für Datenverarbeitungen sorgfältig prüfen müssten, da die beherrschende Stellung die Wahlfreiheit der Nutzer beeinflussen könne. Dies gelte insbesondere für besondere Kategorien von Daten, wie die ethnische Herkunft, politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen. Allerdings ersetze die Wettbewerbsbehörde nicht die Aufsichtsbehörden der DSGVO. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden sei erforderlich, um eine einheitliche Anwendung der DSGVO sicherzustellen. Wenn die Wettbewerbsbehörde einen Verstoß gegen die DSGVO feststelle, könne sie keine Sanktionen nach der DSGVO verhängen, sondern nur wettbewerbsrechtliche Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch einer beherrschenden Stellung zu beenden.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 4 Juli 2023, C-252/21\)](#)

### **+++ EUG ZU PSEUDONYMISIERTEN DATEN MIT RELATIVEM PERSONENBEZUG +++**

Das Europäische Gericht (EuG) hat festgestellt, dass pseudonymisierte Daten mit relativem Personenbezug keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO sind, wenn der Datenempfänger keine Mittel zur Re-Identifizierung besitzt. Der Fall drehte sich um eine Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte. Die personenbezogenen Daten waren durch einen alphanumerischen Code ersetzt und so pseudonymisiert worden. Ein Werkzeug zur Entschlüsselung hatte Deloitte aber nicht erhalten. Das Gericht entschied, dass Deloitte ohne Zugriff auf zusätzliche Informationen die Daten nicht rückidentifizieren konnte und insbesondere auch kein Anspruch auf Herausgabe von Informationen bestand, die eine Re-Identifizierung ermöglicht hätten. Da die DSGVO erfordert, dass vernünftigerweise verfügbare Mittel zur Re-Identifizierung vorhanden sein müssen, um einen Personenbezug herzustellen, handelte es sich nach Auffassung des Gerichts für Deloitte nicht um personenbezogene Daten. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

[Zum Urteil des EuG \(v. 26. April 2023, T 557/20\)](#)

### **+++ BAG: KEIN BEWEISVERWERTUNGSVERBOT BEI OFFENER VIDEOÜBERWACHUNG +++**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat über die Verwendung von Videomaterial in einem Kündigungsschutzprozess entschieden. Der Kläger war in einer Gießerei beschäftigt und wurde gekündigt, weil er eine sog. Mehrarbeitsschicht vorsätzlich nicht geleistet hatte, obwohl er dafür vergütet worden war. Aufgrund eines anonymen Hinweises wurde die Videoüberwachung ausgewertet, die den Kläger dabei gefilmt hatte, dass dieser das Werksgelände zunächst betreten, später aber noch vor Schichtbeginn wieder verlassen hatte. Die Videoüberwachung war durch ein Piktogramm gekennzeichnet und somit offen ersichtlich gewesen. Das BAG stellt fest, dass eine solche Aufzeichnung, die vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers belegen kann, keinem Beweisverwertungsverbot unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn die Überwachungsmaßnahme des Arbeitgebers nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts steht. Eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung sah das Gericht in diesem Fall nicht.

[Zur Pressemitteilung des BAG \(v. 29. Juni 2023, 2 AZR 296/22\)](#)

# 3. Behördliche Maßnahmen

## **+++ EUR 1 MIO. BUßGELD FÜR NUTZUNG VON GOOGLE ANALYTICS +++**

Die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) hat ein Bußgeld von umgerechnet rund EUR 1 Mio. gegen ein Telekommunikationsunternehmen verhängt. Nach einer Beschwerde des Vereins None of Your Business (noyb) untersuchte die Behörde die Nutzung des Analysetools Google Analytics und die damit verbundene Datenübertragung in die USA. Das Unternehmen hatte diese Datenverarbeitung auf den Abschluss von sog. Standardvertragsklauseln (SCC) gestützt, jedoch keine weiteren Schutzmaßnahmen ergriffen. Die Behörde bezog sich bei der Festsetzung des Bußgelds auf das sog. „Schrems II“-Urteil des EuGH und sah die Daten der Betroffenen als nicht hinreichend vor dem Zugriff der US-Sicherheitsbehörden geschützt an.

[Zur Pressemitteilung der IMY \(v. 3. Juli 2023, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der IMY \(v. 30. Juni 2023, Schwedisch\)](#)

## **+++ BUßGELD VON EUR 1,1 MIO. GEGEN SCHWEDISCHEN MEDIENKONZERN WEGEN PROFILING +++**

Die schwedische Datenschutzbehörde (IMY) hat ein Bußgeld von umgerechnet rund EUR 1,1 Mio. gegen die Bonnier News AB festgesetzt. Die Behörde hatte mehrere Beschwerden gegen das Unternehmen erhalten, weil es über mehrere Monate hinweg Daten seiner Kunden über das Surfverhalten und die getätigten Käufe auf den Websites seiner Tochtergesellschaften sammelte. Diese Informationen wurden teilweise mit zusätzlich erworbenen personenbezogenen Daten, wie Geschlecht, Kaufkraft oder Lebensphase, basierend auf dem Wohnort der Personen, ergänzt. Das umfangreiche Profiling diente Marketingzwecken, einschließlich kommerzieller Telefonanrufe und personalisierter Internetwerbung. Das Unternehmen ging davon aus, dass ein berechtigtes Interesse für das Vorgehen bestünde. Die Behörde hingegen vertritt die Ansicht, dass derart umfangreiches Profiling nur mit ausdrücklicher Einwilligung rechtmäßig ist.

[Zur Pressemitteilung der IMY \(v. 27. Juni 2023, Schwedisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der IMY \(v. 26. Juni 2023, Schwedisch\)](#)

## +++ EUR 240.000 BUßGELD GEGEN BENETTON +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat gegen die Benetton Group ein Bußgeld in Höhe von EUR 240.000 verhängt. Das Modeunternehmen betreibt einen Online-Shop, in den auch ein Treueprogramm und Newsletter integriert waren. Hierüber wurden zahlreiche Kundendaten gesammelt und auf unbegrenzte Zeit gespeichert sowie zur Profilbildung genutzt. Ferner waren all diese Kundendaten sämtlichen Mitarbeitern der Filialen über ein einziges Konto zugänglich, für das alle dasselbe Passwort nutzten. Die Behörde rügte, dass dieses Profiling ohne Einwilligung stattfand, die Daten zu lange aufbewahrt wurden und kein schlüssiges Löschkonzept bestand und die Daten nicht ausreichend abgesichert waren, weil eben alle Mitarbeiter über einen Account mit einem Passwort auf die Daten zugreifen konnten, wobei nicht nachvollziehbar war, wer wann auf welche Daten Zugriff hatte.

[Zum Newsletter der GPDP \(v. 28. Juni 2023, Italienisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 27 April 2023, Italienisch\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Neue Broschüre: Recht der Künstlichen Intelligenz

Anfang 2021 legten wir die erste Auflage dieser Broschüre vor. Wir waren sicher: Künstliche Intelligenz ist eines der ganz großen Zukunftsthemen für unsere Gesellschaft und Wirtschaft – und damit auch in rechtlicher Sicht hoch relevant. Die Rasanz der Entwicklungen gerade in den letzten Monaten hat uns dann aber doch überrascht. Kaum ein Medium, das nicht in der einen oder anderen Form berichtete – und in Schulen werden die aktuellen Möglichkeiten ebenso ausgetestet wie in Unternehmen.

Mit dieser Broschüre wollen wir einen knappen Überblick über die aktuelle Rechtslage und den Stand der Diskussion geben.





# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

### Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)





## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

### Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.